

wendigen Bestände hat entsprechend § 5 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 3 Buchst. c der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft zu erfolgen.

in. •

Finanzierung

§ 7

(1) Die auf der Grundlage der gemäß § 5 festgelegten Richttage zu berechnenden Bestände für die durchschnittliche Bevorratung sind in die Richtsatzpläne der Betriebe aufzunehmen und im Rahmen der für diese Pläne geltenden Bestimmungen zu finanzieren.

(2) Darüber hinaus sind den Betrieben die Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenzen gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 gesondert als Anlage zum Richtsatzplan zu bestätigen. Bei Betrieben des Konsumgütergroß- und -einzelhandels sind die Bestände bis zu den Höchstvorräten bzw. zur Bestandsobergrenze in den Richtsatzplan mit aufzunehmen.

(3) Die Finanzierung der die Durchschnittsvorräte gemäß Richtsatzplan übersteigenden Bestände an Ersatzteilen bis zu den Höchstvorräten bzw. bis zu den Bestandsobergrenzen erfolgt durch Kredite der zuständigen Bank, die zu den für Richtsatzplankredite geltenden Zinssätzen ausgereicht werden.

(4) Ausgenommen sind die Bestände in den volkseigenen Maschinen-Traktoren-Stationen, die nach der Systematik des Richtsatzplanes der MTS finanziert werden.

(5) Für die Betriebe, deren Bestände nach der Anweisung 34/58 des Ministers der Finanzen vom 23. Dezember 1958 über die Ausstattung der Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels mit Umlaufmitteln finanziert werden, ist diese Anweisung auch für die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen anzuwenden.

§ 8

(1) Zur Ausreichung der Kredite gemäß § 7 Absätzen 3 und 5 genügt der Nachweis, daß die entsprechenden Bestände tatsächlich vorhanden sind und es sich dabei um gängige und einwandfreie Ersatzteile handelt.

(2) Ein Nachweis von Absatzverträgen ist nicht erforderlich.

IV.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Meiser
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Versorgung mit Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik.

Vom 4. Januar 1960

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Organisation der Versorgung der Wirtschaft mit Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik gehört im gleichen Maße wie die Versorgung der Wirtschaft mit Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie zu dem Aufgabenbereich des Staatlichen Maschinen-Kontors. Die ersatzteilproduzierenden bzw. mit Ersatzteilen handelnden Produktions- bzw. Großhandelsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft sind bezüglich der Organisation des Vertriebes an die vom Staatlichen Maschinen-Kontor herausgegebenen Richtlinien bzw. an dessen Weisungen gebunden. Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verpflichtet, in weitestgehendem Umfange die Versorgung der Wirtschaft mit Kraftfahrzeugersatzteilen mit Hilfe von Lieferplänen zu sichern.

§ 2

(1) Die Aufgaben der Großhandelsbetriebe und der Auslieferungslager der Kraftfahrzeugwerke ergeben sich aus der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I S. 63).

(2) Sie haben den durch das Staatliche Maschinen-Kontor nach Bestätigung der Staatlichen Plankommission festgelegten Bedarfsträgerkreis in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik zu versorgen.

(3) Der Export in Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. den Außenhandelsorganen zu regeln. Die Versorgung der Bedarfsträger in der Deutschen Demokratischen Republik mit Kraftfahrzeugersatzteilen einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik aus Importen erfolgt durch die hierfür spezialisierten Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels.

§ 3

Die Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 97) ist dabei sowohl für die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels als auch für die Großhandelskontore Haushaltwaren verbindlich.

§ 4

(1) Die Versorgungsaufgaben der Großhandelskontor® Haushaltwaren des Ministeriums für Handel und Ver-